

Satzung des Bulgarischen Kulturvereins Jan Bibian Karlsruhe e.V.

*Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 05.10.2013 in Karlsruhe.
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Karlsruhe
unter der Registriernummer VR 3734 am 14.11.2013*

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 20.05.2017 in Karlsruhe

Präambel

Der „Bulgarische Kulturverein Jan Bibian Karlsruhe“ entstand aus einer Gruppe Familien - bulgarisch und deutsch-bulgarisch, die in der Region Karlsruhe leben und die mit einem großen Engagement und Interesse die Einzigartigkeit der Bulgarischen Kultur bekannter und populärer machen wollen. Bulgarien ist ein EU-Land, das über der einzigen rein kyrillischen Sprache in der gesamten Europäischen Gemeinschaft verfügt. Bulgarien verfügt auch über einem einzigartigen Kulturerbe noch aus uralten Zeiten. Die Mitglieder des Vereins möchten, dass die ganzen Traditionen, die Sprache sowie die Geschichte Bulgariens nicht nur für die Bulgaren sondern auch für die gesamte EU erhalten bleiben.

Die Tätigkeit des Vereins basiert auf der Idee den kulturellen Austausch zwischen der Deutschen und der Bulgarischen Kultur und Familien anzuregen, sowie interessierten Personen aller Nationalitäten den Reichtum der einzigartigen Bulgarischen Kultur und Bräuche bekannter zu machen.

Der Name „Jan Bibian“ basiert auf einer beliebten gleichnamigen Figur der bulgarischen Literatur. Der neugierige, wissenshungrige, erfinderische und weltoffene Junge verkörpert unseren Wunsch das Interesse für eine andere reiche Sprache, wie die Bulgarische und eine andere abwechslungsreiche Kultur, wie die Bulgarische zu erwecken und somit interkulturelle Erfahrungen zu sammeln.

Unsere Vereinssatzung ist die Hauptrechtsgrundlage des Vereins. Sie definiert den Verein und sein Zweck. An der Satzung orientieren sich die Verwaltung und alle Tätigkeiten des Vereins. Damit es später nicht zu Uneinigkeiten über die Bestimmung und Zweck des Vereins Jan Bibian kommt, sind unsere Ziele: Bestimmung und Zweck des Bulgarischen Kulturvereins Jan Bibian in der Satzung eindeutig und klar bestimmt. Die Gemeinnützigkeit des Vereins bedeutet durch die Vereinsarbeit die Allgemeinheit materiell und geistig zu fördern.

In diesem Sinne gibt sich der „Bulgarische Kulturverein Jan Bibian“ folgende Satzung:

Vorwort: Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des AGG (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz), jedoch mit Rücksicht auf die bessere Lesbarkeit, wurde auf die separate Auflistung der Titel und Funktionen in der weiblichen Form verzichtet.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „ Bulgarischer Kulturverein Jan Bibian Karlsruhe“ e.V
2. Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Stadt Karlsruhe, Baden-Württemberg, Deutschland.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck

Förderung der Deutsch - Bulgarischen Völkerverständigung.

Der Vereinszweck wird erreicht durch:

- 1.1 Förderung und Popularisierung der bulgarischen Sprache als eine Sprache der Europäischen Union.
- 1.2 Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur Pflege der bulgarischen Kultur, Tradition und Landeskunde.
- 1.3 Bildung und Unterstützung von sozialen Netzwerken zum interkulturellen Austausch.

2. Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Für die ausscheidenden Mitglieder besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
- 2.4 Damit der gemeinnützige Vereinszweck erreicht werden kann, erwirbt der Verein sein Vermögen durch: Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Spenden, Einnahmen bei schulischen Veranstaltungen oder sonstige Erträgen. Das gesamte Vermögen des Vereins: Überschüsse, Spenden, Einnahmen aus Mitgliederbeiträge, Gebühren usw. darf nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2.5 Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und genauso keine sonstigen Zuwendungen aus dem Geld- und Sachvermögen des Vereins erhalten. Man darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Gewährleistung angemessener Vergütung für besondere Dienstleistungen, die sich im Rahmen des Vereinszweckes halten, bleibt hiervon unberührt.
- 2.6 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen gesamtes Vermögen an einem anderen eingetragenen gemeinnützigen schulfördernden bulgarischen Verein oder an einer sonstigen Organisation. Das Vermögen des Vereins darf nur zum Verwendungszweck:

Erziehung und Bildung von deutschen oder ausländischen Kindern sowie für die Popularisierung der bulgarischen Kultur ausgegeben werden. Dieser Verein oder diese Organisation werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt /§ 45 (1) (2) BGB/.

2.7 Der Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht des zuständigen Finanzamtes vorzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche oder juristische Person darf Mitglied des Bulgarischen Kulturvereins Jan Bibian werden. Eine eindeutige Bedingung für die Aufnahme ist die Akzeptanz von dem Vereinszweck und das ausgeprägte Interesse an der Verwirklichung der Vereinsziele.
2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden lt. § 38 BGB.
3. Dem Bulgarischen Kulturverein Jan Bibian dürfen aktive sowie passive Mitglieder beitreten.
4. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verleihen. Die Bedingung zur Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist das besonders große Engagement, sowie jederart Unterstützung des Vereins durch ehrenamtliche Tätigkeit über längere Zeit. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand betrachten so eine ehrenamtliche und gezielte Unterstützung jederart als besondere Verdienste zum Erreichen des Zwecks des Vereins.
5. Das Beitreten dem Bulgarischen Kulturverein erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung, die an dem Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet endgültig über den Aufnahmeantrag / Beitrittserklärung nach eigenem Ermessen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags besteht keine Verpflichtung seitens des Vorstandes gegenüber dem Antragsteller die Gründe genau mitzuteilen.

6. Mitgliederbezeichnung:

Deleted: 5

6.1 Fördernde Mitglieder sind alle Mitglieder, die an der Unterstützung des Zielerreichens des Bulgarischen Kulturvereins Jan Bibian mittels Jahresbeitrag teilnehmen, ohne dass sie unbedingt aktiv an dem Vereinsleben beteiligt sind.

Deleted: 5

Ein förderndes Mitglied darf jederzeit aktives Mitglied werden. Diesbezüglich ist eine neue Beitrittserklärung dem Vorstand vorzulegen.

6.2 Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder und deren Kindern, die an dem Vereinsleben, bzw. an den Vereinsaktivitäten regelmäßig und aktiv teilnehmen und somit das Erreichen des Zwecks des Bulgarischen Kulturvereins erleichtern und unterstützen.

Deleted: 5

6.3 Ein aktives Mitglied darf jederzeit förderndes Mitglied werden. Diesbezüglich ist eine neue Beitrittserklärung dem Vorstand vorzulegen.

Deleted: 5

7. Beenden der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins sind zum Austritt berechtigt §39 (1) BGB

Die Mitgliedschaft endet durch:

- den Ausschluss aus dem Verein,
- die Entfernung von der Mitgliederliste,
- den freiwilligen Austritt des Mitglieds aus dem Verein.

7.1 Der freiwillige Austritt eines Mitglieds erfolgt nach einer schriftlichen Kündigung, die dem Vorstand gerichtet werden soll. Der Austritt unterliegt dem Sonderkündigungsrecht, da eine besondere Kündigungsfrist vorgesehen ist.

Deleted: 6

7.2 Die Kündigungsfrist beträgt 1 Jahr /§ 39(2) BGB/.

Deleted: 6

7.3 Sonderregelung: Sonderkündigungsfrist: der Austritt eines fördernden Mitglieds ist nur am Ende eines Geschäftsjahres zulässig oder nach Ablauf der o.g Kündigungsfrist /§ 39 (2) BGB/ siehe 6.4 dieser Satzung; Sonderkündigungsfrist eines aktiven Mitglieds ist an gesonderten Stichtagen des Geschäftsjahres zulässig /siehe 6.5 dieser Satzung/.

Deleted: 6

7.4 Ein förderndes Mitglied darf zum Ende des Geschäftsjahres aus dem Verein austreten, d.h. die Mitgliedschaft kündigen, allerdings wird der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr nicht zurückerstattet.

Deleted: 6

7.5 Ein aktives Mitglied darf sein Sonderkündigungsrecht wirkend zu den folgenden Stichtagen des Kalenderjahres ausüben: Kündigung zum 31. Januar des Kalenderjahres oder Kündigung zum 31. Juli des Kalenderjahres

Deleted: 6

7.6 Ein Mitglied des Vereins kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste entfernt werden, falls es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen und Umlagen im Rückstand ist.

Deleted: 6

Der Beschluss des Vorstandes über die Folge des Nichtzahlens der Mitgliederbeiträge oder der Umlagen wird dem Mitglied nach Ablauf der Zahlungsfrist schriftlich mitgeteilt.

7.7 Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung wird das Vereinsmitglied zu einer schriftlichen Stellungnahme vom Vorstand aufgefordert.

Deleted: 6

7.8 Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied postalisch zuzusenden.

Deleted: 6

Das Mitglied darf gegen den Beschluss Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses bei dem Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat Frist binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss entscheidet.

7.9 Ein Mitglied hat im Falle der Beendigung seiner Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Insbesondere steht ihm keine Rückerstattung schon geleisteter Mitgliedsbeiträge zu, somit darf es keine Rückerstattung verlangen, bzw. beantragen.

Deleted: 6

8. Sonderrechte

Deleted: 7

8.1 Sonderrechte eines Mitglieds können nicht ohne dessen Zustimmung durch Beschluss der Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden /§ 35 BGB/.

Deleted: 7

8.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet bei folgenden Änderungen: Anschrift, E-Mail-Adresse oder Festnetz/Handynummer seine Kontaktdaten auf dem neusten Stand zu halten, bzw. zu aktualisieren, d. h. die Änderungen schriftlich in Papierform dem Vorstand mitzuteilen. Der Vorstand haftet nicht, wenn Vereinsinformationen oder Einladungen zur Mitgliederversammlung mangels aktueller Kontaktdaten nicht ankommen.

Deleted: 7

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge nach Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung gesondert festzusetzenden Beitragsordnung erhoben.
2. Der Vorstand kann in geeigneten Ausnahmefällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Über die Beschlüsse der Organe sind Protokolle anzufertigen, die von der jeweiligen Protokollführung und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.
3. Die Organe können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Ausschüsse für besondere Aufgaben einsetzen, mit Rechten ausstatten und sie wieder auflösen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier gleichberechtigten Mitgliedern: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 2000,- € sind für den Verein nur dann verbindlich, wenn die Zustimmung der Mitgliederversammlung hierzu schriftlich erteilt ist.
3. Der Vorstand soll in der Regel mindestens einmal im Quartal tagen.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Eine Ausnahme ist die Ernennung von Ehrenmitgliedern. Laut dieser Satzung darf der Vorstand in gesonderten Fällen eine Entscheidung über die Ernennung oder aber Auszeichnung von Mitgliedern die das Erreichen des Zwecks des Vereins außergewöhnlich tüchtig materiell, geistig und durch ehrenamtliche Tätigkeit unterstützen.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - A: Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
 - B: Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - C: Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
 - D: Beschlussfassung über die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern
 - E: Beschlussfassung über sämtliche Rechtsgeschäfte
 - F: Der Vorstand unterliegt dem Datenschutzgesetz. Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet mit den persönlichen Daten der Vereinsmitglieder äußerst akkurat und stillschweigend umzugehen. Der Datenschutz der Vereinsmitglieder des Bulgarischen Kulturvereins Jan Bibian ist durch die Sorgfalt des Vorstandes gesichert.

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren von dem Tag der Annahme der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per E- Mail einberufen werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren oder mündlich beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. In diesen Fällen ist bei nächster Gelegenheit ein Protokoll zu erstellen.
4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
5. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Aktivitäten keine Vergütung. In Ausnahmefällen, bei Tätigkeit, bei äußerst aufwendigen und teuren Dienstleistungen dürfen die Vorstandsmitglieder, sowie alle Vereinsmitglieder entschädigt, bzw. belohnt werden. So eine Entscheidung darf der Vorstand treffen, wenn die Kosten 720 € nicht übersteigen. Sollte der Betrag 720 € p .P jährlich übersteigen muss die Mitgliederversammlung mit einem Beschluss diese Entscheidung treffen.
6. Die Vorstandsmitglieder führen Tätigkeitsnachweis für die, von ihnen ehrenamtlich geleistete Tätigkeiten.
7. Die Vorstandsmitglieder verfügen über eine beschränkte Haftung für ihre ehrenamtliche unentgeltliche Tätigkeit.

Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet im Sinne des Zwecks des Vereins zu handeln und das Erreichen der gemeinnützliche Ziele zu prägen und fördern.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ

1.1 Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.

1.2 Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert /§ 36 BGB/.

1.3 Die Angelegenheiten des Vereins werden, insoweit sie nicht von dem Vorstand zu besorgen sind, durch die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlusserfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen § 32(1) BGB. Allerdings ist ein Beschluss ohne Versammlung gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich (in Papierform) erklären § 32(2) BGB.

1.4 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Im Rahmen einer Familienmitgliedschaft, unabhängig davon, ob fördernd oder aktiv, hat jedes Mitglied der Familie, das älter als 18 Jahre ist eine Stimme und darf während einer Mitgliederversammlung wählen.

1.5 Zur Ausübung des Stimmenrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

1.6 Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und trifft Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung.

1.7 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

A: Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes; Festsetzung der Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrages und der Gebühren

B: Wahl und Abberufung des Vorstandsvorsitzenden, des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, des Schatzmeisters und des Schriftführers

C: Beschlussfassung und Änderung in der Satzung und über die Auflösung des Vereins

D: Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes

E: Ernennung von Ehrenmitgliedern (darf auch als gesonderte Zuständigkeit des Vorstandes betrachtet werden /siehe § 6 der Satzung/)

F: Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist

G: Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins

1.8 In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, darf die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

Deleted: 7

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen. Falls es die Möglichkeit bestünde, wird die Mitgliederversammlung im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres einberufen.

2. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich: Papierform oder per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Sollte die Einladung per E-Mail erfolgen, wird die Nachricht an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds verschickt. Mitglieder, die über keine E-Mail Adresse verfügen, oder ausdrücklich auf postalische Nachrichten hingewiesen haben, werden per Brief postalisch eingeladen.

3. Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 30% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Kommt der

Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins ist eine solche von 4/5 erforderlich, mindestens jedoch 1/3 der Vereinsmitglieder.
6. Bei der Kandidatenwahl wird folgende Ordnung beschlossen: A) der Kandidat, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, gilt als gewählt. Falls kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, so findet eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, statt. Der Kandidat, der (nach der Stichwahl) die meisten Stimmen erhalten hat, gilt als regelrecht gewählt. Bleibt die Wahl unentschieden /gleicher Stimmenzahl/, entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - A) Ort und Zeit der Versammlung
 - B) die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - C) die Namensliste der erschienen Mitglieder
 - D) die Tagesordnung
 - E) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
 - F) Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut dieser Änderung angegeben werden.

§ 14 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung erhält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen /§ 33(1) BGB/.

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten, erforderlich. 2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen. 3. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens jedoch 1/3 der Vereinsmitglieder, beschlossen werden. 4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. 5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung, am 20.05.2017, Heubergstr. 2, 76228 Karlsruhe verabschiedet.

Anwesende stimmberechtigte Vereinsmitglieder: